KANTON AARGAU

Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV)

Vom 10. April 2013 (Stand 1. März 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 13 Abs. 2 und 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 [1)] sowie § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 [2)],

beschliesst:

1. Kompetenz zur Behandlung erstinstanzlicher Angelegenheiten

§ 1 Zuständigkeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres

[1] Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist zuständig für

a) die Genehmigung der Gemeindeordnungen,
b) die Genehmigung der Satzungen und der Auflösung von Gemeindeverbänden mit Zustimmung des Fachdepartements sowie die Kenntnisnahme des nachträglichen oder teilweisen Beitritts einer Gemeinde zu einem Gemeindeverband,
c) die Genehmigung und die Inkraftsetzung der Grundbücher,
d) die Herabsetzung und den Erlass von Grundbuchabgaben,
e) * …
f) die Festlegung des Wahltages für Ersatzwahlen für Behörden der Bezirke, in Absprache mit der Staatskanzlei,
g) die Aufsicht über die Grundbuchämter,

1) SAR 153.100
2) SAR 271.200

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

h) die Anstellung und die Entlassung von Staatsanwältinnen und -anwälten, einschliesslich der Stellvertretungen der Leitungen der Staatsanwaltschaften für die Bezirke und der kantonalen Staatsanwaltschaft, sowie von Jugendanwältinnen und -anwälten,
i) den Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung der Staatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft,
j) die Kontrolle des Geschäftsgangs der Staatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft,
k) das Behandeln von Aufsichtsbeschwerden betreffend die Amtsführung der Staatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft,
l) die Anordnung von Disziplinarmassnahmen gegenüber den vom Regierungsrat angestellten Staatsanwältinnen und -anwälten, einschliesslich der Stellvertretungen der Leitungen der Staatsanwaltschaften für die Bezirke und der kantonalen Staatsanwaltschaft, beziehungsweise Jugendanwältinnen und -anwälten,
m) die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen sowie der Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht,
n) die Vertretung des Kantons in der Konkordatsbehörde der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH), bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung der IPH im Einvernehmen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen,
o) * die Vertretung von 50 % der Stimmen des Kantons an der Generalversammlung der Hightech Zentrum Aargau AG, der innovAARE AG und der VIACAR AG.

§ 2 Zuständigkeit des Departements Bildung, Kultur und Sport

[1] Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist zuständig für

a) den Entscheid über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Heime und Einrichtungen sozialer Art,
b) die Vertretung des Kantons in der Gesellschafterversammlung des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA), bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung des ZDA im Einvernehmen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen,
c) die Vertretung des Kantons im Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung der HfH im Einvernehmen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen,
d) die Vertretung von 50 % der Stimmen des Kantons an der Generalversammlung der Schulverlag Plus AG,
e) den Entscheid über die Ausleihe des Silberschatzes aus dem Römermuseum an Dritte unter Vorbehalt von § 33 Abs. 1 der Verordnung zum Kulturgesetz (VKG) vom 4. November 2009 [1)] sowie den Entscheid über die Anfertigung von Repliken einzelner Teile des Silberschatzes zu Verkaufszwecken,
f) die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss § 22 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 [2)],

[1)] SAR 495.211
[2)] SAR 401.100

g) * …

§ 3 Zuständigkeit des Departements Finanzen und Ressourcen

[1] Das Departement Finanzen und Ressourcen ist zuständig für

a) die Vertretung des Kantons an Eigentümerversammlungen, soweit diese nicht anderweitig delegiert ist,

b) die Genehmigung von Projektkostenabrechnungen von Bauprojekten im Bereich Hochbau.

§ 4 Zuständigkeit des Departements Gesundheit und Soziales

[1] Das Departement Gesundheit und Soziales ist zuständig für

a) die Vertretung von 50 % der Stimmen des Kantons an den Generalversammlungen der Kantonsspital Aarau AG, der Kantonsspital Baden AG und der Psychiatrischen Dienste Aargau AG,

b) die Genehmigung von Tarifverträgen gemäss Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 [1)]; dagegen kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden (Art. 53 KVG). Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungsrats für die übrigen, vom KVG der Genehmigungsbehörde übertragenen Aufgaben.

§ 5 Zuständigkeit des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

[1] Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist zuständig für

a) die Genehmigung von Abrechnungen über die Verkehrsinfrastruktur des Aufgabenbereichs 640 (Spezialfinanzierung Strassenrechnung),

b) Entscheide gemäss § 8 des Gesetzes über den Hochwasserschutz, die Entwässerung und die Bodenverbesserungen im Gebiet der Reussebene (Reusstalgesetz) vom 15. Oktober 1969 [2)],

c) Beiträge an Dritte gemäss den §§ 16 und 19 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 [3)],

[1)] SR 832.10
[2)] SAR 761.600
[3)] SAR 785.110

d) die Zusicherung von Beiträgen an Dritte gemäss § 7 des Dekrets zum Schutze des Landschaftsbildes der Lägern und des Geissberges (Lägernschutzdekret) vom 13. Dezember 1977 [1)], § 10 des Dekrets über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD) vom 17. März 1966 [2)], § 11 des Dekrets zum Schutze der Hallwilerseelandschaft (Hallwilerseeschutzdekret) vom 13. Mai 1986 [3)] und § 13 des Dekrets über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD) vom 28. Februar 1989 [4)] bis zu einer Höhe von Fr. 10'000.–,

e) den Beschluss über Ausgaben für Einzelmassnahmen technischer Natur zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs bis zum Betrag von Fr. 500'000.–,

f) die Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission für Landschafts- und Ortsbildschutz,

g) die Bewilligung von Verpflichtungskrediten bis Fr. 3 Mio. für Strassenbauvorhaben (Projektierung und Vorbereitung, Realisierung) und Unterhaltsmassnahmen im Sinne der Strassengesetzgebung; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rats gemäss § 2 des Gesetzes für die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969 [5)],

h) die Vertretung von 50 % der Stimmen des Kantons an den Generalversammlungen der AEW Energie AG, der Axpo Holding AG und der BDWM Transport AG,

i) die Vertretung des Kantons im A-Welle-Rat des Tarifverbunds A-Welle, bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung des Tarifverbunds A-Welle im Einvernehmen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen,

j) die Vertretung des Kantons in der Konsortialversammlung der Sondermülldeponie Kölliken, bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung der Sondermülldeponie Kölliken im Einvernehmen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen.

§ 6 Weitere Zuständigkeiten

[1] Das sachzuständige Departement wählt Mitglieder in bestehende regierungsrätliche Kommissionen mit beratender Funktion und setzt Kommissionen gemäss § 34 Abs. 3 des Organisationsgesetzes ein.

[2] Das sachzuständige Departement kann mit Zustimmung der Staatskanzlei Beiträge zulasten der Kompetenzsumme des Regierungsrats bis zum Betrag von Fr. 20'000.– gewähren.

---

1) SAR 787.320
2) SAR 761.520
3) SAR 787.350
4) SAR 761.530
5) SAR 751.100

[3] Die Staatskanzlei ist zuständig für die Bewilligung zur vorzeitigen Urnenöffnung gemäss § 20 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 [1)].

[4] Der Kantonale Führungsstab (KFS) ist zuständig für das Stellen von Hilfsbegehren für militärische Katastrophenhilfe an die Armee.

§ 7 Uneinigkeit bei zustimmungsbedürftigen Geschäften

[1] Können sich die Departemente bei den zustimmungsbedürftigen Geschäften nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

§ 8 Behandlung von Aufsichtsanzeigen

[1] Das Departement behandelt Aufsichtsanzeigen, die sich gegen Ämter und Abteilungen eines Departements beziehungsweise gegen untergeordnete Organisationseinheiten richten, in seinem Zuständigkeitsbereich. Ist die Aufsichtsanzeige an mehrere Mitglieder des Regierungsrats gerichtet, sorgt das sachzuständige Departement für die Koordination der Beantwortung und stellt den betroffenen Regierungsratsmitgliedern das Antwortschreiben in Kopie zu.

2. Kompetenz zur Beurteilung von Einwendungen und Beschwerden

§ 9 Allgemeines

[1] In den nachfolgenden Fällen (§§ 10–13) delegiert der Regierungsrat seine Kompetenz zur Beurteilung von Einwendungen und Beschwerden an die Departemente.

[2] Wo der angefochtene Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder einem Teilentscheid eines Departements beruht und sich ein Beschwerdeantrag dagegen richtet, bleibt es bei der Zuständigkeit des Regierungsrats.

[3] Soweit die Departemente nachfolgend erstinstanzlich zuständig sind, verzichtet der Regierungsrat auf seine Entscheidkompetenz als Beschwerdeinstanz.

§ 10 Zuständigkeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres

[1] Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist zuständig für

a) Verwaltungs- und Gemeindebeschwerden gemäss § 109 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 [2)],
b) Beschwerden gegen die von den Gemeinden festgelegten Gebühren gemäss § 17 des Dekrets über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975 [3)],

---

1) SAR 131.100
2) SAR 171.100
3) SAR 661.710

c) Beschwerden gegen Verfügungen der Grundbuchämter,
d) Beschwerden gegen Verfügungen des Strassenverkehrsamts,
e) * …
f) Stimmrechtsbeschwerden sowie Wahl- und Abstimmungsbeschwerden gemäss § 71 Abs. 2 GPR,
g) Beschwerden gegen Verfügungen und erstinstanzliche Entscheide des Amts für Justizvollzug sowie der Jugendanwaltschaft als Vollzugsbehörde gemäss § 102 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003 [1)],
h) Beschwerden gegen Verfügungen des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) im Bereich Industrie- und Gewerbeaufsicht, die nicht gestützt auf die Unfallversicherungsgesetzgebung ergangen sind.

§ 11 Zuständigkeit des Departements Bildung, Kultur und Sport

[1] Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist zuständig für *

a) * Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitungen der Mittelschulen respektive der Rektorin oder des Rektors der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene und der Promotionskonferenzen der Mittelschulen,
b) * …
c) * Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Leistungserbringenden gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung über die Schuldienste (V Schuldienste) vom 3. Mai 2017 [2)].

§ 12 Zuständigkeit des Departements Gesundheit und Soziales

[1] Das Departement Gesundheit und Soziales ist zuständig für

a) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden, der Amtsärztinnen und -ärzte und Amtstierärztinnen und -ärzte im Vollzugsbereich der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung,
b) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden und des kantonalen Veterinärdienstes im Vollzugsbereich der Hundegesetzgebung,
c) * …
d) Beschwerden gegen Verfügungen des Kantonalen Sozialdienstes gemäss § 39 Abs. 1 lit. a–f der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 [3)],
e) Beschwerden gegen Entscheide des kantonalen Veterinärdienstes im Vollzugsbereich der Tierschutzgesetzgebung,
f) * Beschwerden gegen Entscheide der Gemeinden in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Bereich der Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung,

---

1) SAR 253.111
2) SAR 405.112
3) SAR 851.211

g) * Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonschemikerin beziehungsweise des Kantonschemikers und der Kantonstierärztin beziehungsweise des Kantonstierarztes im Vollzugsbereich der Gesetzgebung betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und damit zusammenhängender Rechtsgebiete,

h) * Beschwerden gegen Entscheide letztinstanzlicher kommunaler Behörden, der Wirteprüfungskommission und des Amts für Verbraucherschutz (AVS) im Vollzugsbereich der kantonalen Gesetzgebung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken.

§ 13 Zuständigkeit des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

[1] Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist zuständig für

a) Beschwerden gegen Entscheide der Gemeinderäte
   1. in Anwendung der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung einschliesslich der Gemeindebauvorschriften und der Vorschriften aus dem Bereich der Wasserversorgung,
   2. in Anwendung der Gewässerschutzgesetzgebung,
   3. über Strassenverkehrsreklamen gemäss § 3 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 [1)],
   4. über Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen,

b) den Entscheid über Einwendungen und bereinigte Strassenbauprojekte für Kantonsstrassen mit Baukosten bis zu Fr. 1 Mio. sowie den Entscheid über Einwendungen und bereinigte Wasserbauprojekte mit Baukosten bis zu Fr. 1 Mio.; der Regierungsrat bleibt zuständig, sofern in Fällen der gleichzeitigen Erteilung des Enteignungsrechts die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Einwendungen gegen die Enteignung vorgebracht haben,

c) Beschwerden gegen Verfügungen der Kreisforstämter im Vollzugsbereich der Waldgesetzgebung über
   1. Bestand und Umfang eines Verbots oder die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung,
   2. Erteilung, Verweigerung, Entzug oder Änderung einer Bewilligung.

§ 14 Instruktion und Entscheidfällung in nicht delegierten Bereichen

[1] Die Departemente instruieren Einwendungen, Einsprachen sowie Beschwerden gegen Entscheide von untergeordneten Behörden, Ämtern und unselbständigen Anstalten zuhanden des Regierungsrats.

[1)] SAR 991.100

[2] Folgende Entscheide sind an die Departemente delegiert:

a) Erklärung des Verzichts auf den Entscheid, wenn die Beschwerdeführenden einer Sprungbeschwerde zustimmen,
b) Fällung eines Nichteintretensentscheids bei Nichtbezahlung des Kostenvorschusses,
c) Erteilung der Zustimmung zur Wiedererwägung,
d) Fällung eines Teil- oder Zwischenentscheids,
e) Fällung eines Entscheids bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, bei Beschwerderückzug oder bei Abschluss eines Vergleichs sowie Verlegung der Verfahrens- und Parteikosten,
f) Festlegung der Höhe der Parteikosten.

3. Weitere Bestimmungen

§ 15 Rückdelegation delegierter Angelegenheiten

[1] In begründeten Einzelfällen, namentlich bei besonderer politischer Tragweite, bei besonderer Bedeutung oder in Fällen mit grosser präjudizierender Wirkung, kann eine delegierte Angelegenheit dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet werden. Die Verfahrensinstruktion erfolgt durch das sachzuständige Departement.

[2] Ist die Departementsleitung in einer Angelegenheit vorbefasst, fällt der Regierungsrat den Entscheid. Die Verfahrensinstruktion erfolgt durch den Rechtsdienst des Regierungsrats.

§ 16 Erstatten von Vernehmlassungen an Rechtsmittelinstanzen

[1] Das sachzuständige Departement erstattet Vernehmlassungen an Rechtsmittelinstanzen, wenn es das jeweilige Verfahren instruiert hat beziehungsweise wenn es den vorgängigen Entscheid gefällt und der Regierungsrat diesen Entscheid im Rechtsmittelverfahren geschützt hat.

[2] § 15 Abs. 1 gilt sinngemäss.

§ 16a * Verfahrensbeteiligung

[1] Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt vertritt den Regierungsrat in Verfahren betreffend die Mehrwertabgabe gemäss Baugesetzgebung.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung

[1] Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren werden nach der bisherigen Zuständigkeitsordnung zu Ende geführt.

§ 18 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Aarau, 10. April 2013

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
10.04.2013	01.01.2014	§ 2 Abs. 1, lit. g)	eingefügt	AGS 2013/7-6
10.04.2013	01.01.2014	§ 11 Abs. 1	geändert	AGS 2013/7-6
10.04.2013	01.01.2014	§ 11 Abs. 1, lit. a)	eingefügt	AGS 2013/7-6
10.04.2013	01.01.2014	§ 11 Abs. 1, lit. b)	eingefügt	AGS 2013/7-6
10.04.2013	01.01.2014	§ 12 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2013/7-6
29.04.2015	01.07.2015	§ 1 Abs. 1, lit. o)	geändert	AGS 2015/3-12
15.03.2017	01.05.2017	§ 16a	eingefügt	AGS 2017/4-9
03.05.2017	01.01.2018	§ 11 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2017/8-3
03.05.2017	01.01.2018	§ 11 Abs. 1, lit. c)	eingefügt	AGS 2017/8-3
17.05.2017	01.07.2017	§ 12 Abs. 1, lit. f)	geändert	AGS 2017/5-29
17.05.2017	01.07.2017	§ 12 Abs. 1, lit. g)	eingefügt	AGS 2017/5-29
27.09.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 1, lit. e)	aufgehoben	AGS 2017/9-15
27.09.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 1, lit. g)	aufgehoben	AGS 2017/9-15
27.09.2017	01.01.2018	§ 11 Abs. 1, lit. b)	aufgehoben	AGS 2017/9-15
27.09.2017	01.01.2018	§ 12 Abs. 1, lit. c)	aufgehoben	AGS 2017/9-15
17.01.2018	01.03.2018	§ 10 Abs. 1, lit. e)	aufgehoben	AGS 2018/1-11
17.01.2018	01.03.2018	§ 12 Abs. 1, lit. g)	geändert	AGS 2018/1-11
17.01.2018	01.03.2018	§ 12 Abs. 1, lit. h)	eingefügt	AGS 2018/1-11

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1 Abs. 1, lit. e)	27.09.2017	01.01.2018	aufgehoben	AGS 2017/9-15
§ 1 Abs. 1, lit. o)	29.04.2015	01.07.2015	geändert	AGS 2015/3-12
§ 2 Abs. 1, lit. g)	10.04.2013	01.01.2014	eingefügt	AGS 2013/7-6
§ 2 Abs. 1, lit. g)	27.09.2017	01.01.2018	aufgehoben	AGS 2017/9-15
§ 10 Abs. 1, lit. e)	17.01.2018	01.03.2018	aufgehoben	AGS 2018/1-11
§ 11 Abs. 1	10.04.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-6
§ 11 Abs. 1, lit. a)	10.04.2013	01.01.2014	eingefügt	AGS 2013/7-6
§ 11 Abs. 1, lit. b)	10.04.2013	01.01.2014	eingefügt	AGS 2013/7-6
§ 11 Abs. 1, lit. b)	03.05.2017	01.01.2018	geändert	AGS 2017/8-3
§ 11 Abs. 1, lit. b)	27.09.2017	01.01.2018	aufgehoben	AGS 2017/9-15
§ 11 Abs. 1, lit. c)	03.05.2017	01.01.2018	eingefügt	AGS 2017/8-3
§ 12 Abs. 1, lit. c)	10.04.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-6
§ 12 Abs. 1, lit. c)	27.09.2017	01.01.2018	aufgehoben	AGS 2017/9-15
§ 12 Abs. 1, lit. f)	17.05.2017	01.07.2017	geändert	AGS 2017/5-29
§ 12 Abs. 1, lit. g)	17.05.2017	01.07.2017	eingefügt	AGS 2017/5-29
§ 12 Abs. 1, lit. g)	17.01.2018	01.03.2018	geändert	AGS 2018/1-11
§ 12 Abs. 1, lit. h)	17.01.2018	01.03.2018	eingefügt	AGS 2018/1-11
§ 16a	15.03.2017	01.05.2017	eingefügt	AGS 2017/4-9